

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
zugleich für
die Ministerin für Schule und Weiterbildung
Armin L a s c h e t

zung einfacher Informationen und von Informationen
nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG sowie die Ablehnung
eines Antrages auf Informationszugang sind gebühren-
frei.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

– GV. NRW. 2008 S. 195

Düsseldorf, den 13. März 2008

2125

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts

Vom 13. März 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts

Artikel 1

Das Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futter-
mittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW)
vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), zuletzt geändert
durch Artikel 6 des Gesetzes zur Kommunalisierung von
Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007
(GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 12 neu eingefügt:

„§ 12

Kommunalbehörden als informationspflichtige Stellen

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden für
ihren Zuständigkeitsbereich die Aufgaben nach dem
Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Ver-
braucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz –
VIG) vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558) übertra-
gen.

(2) Für Amtshandlungen nach dem Verbraucherinfor-
mationsgesetz werden vorbehaltlich des Satzes 2 kosten-
deckende Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gewäh-

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Bauen und Verkehr
für den Finanzminister
und
die Ministerin für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
Oliver W i t t k e

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2008 S. 220

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mög-
lichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzu-
beugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359